Im Vergleich zur klassischen Selbstständigkeit gibt es für [Freiberufler](https://www.selbststaendig.de/freiberufler) besondere Grundlagen und Voraussetzungen, die zu beachten sind. Freiberufler zu werden ist keine freie Entscheidung, sondern es gibt gesetzliche Vorschriften, die das regeln. Und damit wären wir

Datum: **Arten der Selbständigkeit: Der Freiberufler**  LF:

auch schon beim ersten Fakt, den Sie wissen müssen.

Der Begriff **Freiberufler** bezeichnet eine Person, die eine Tätigkeit ausübt, die einen wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Hintergrund hat. Freiberufliche Tätigkeiten werden im § 18 EStG und § 1 PartGG festgehalten.

Freiberufler führen durch ihre berufliche Qualifikation oder Begabung unabhängige Dienstleistungen im Interesse der Auftraggeber aus. Dabei müssen nicht alle Freiberufler einen akademischen Abschluss vorweisen. Die Kenntnisse müssen dem Niveau eines Hochschulstudiums entsprechen. So können zum Beispiel schriftstellerische Tätigkeiten durchaus von „ungelernten“ Autoren stammen, die dann als Freiberufler einzustufen sind.

Im Gegensatz zum Gewerbetreibenden muss der Freiberufler kein Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden und keine Gewerbesteuer zahlen. Es genügt eine Anmeldung beim Finanzamt, wo er eine Steuernummer erhält. Das Finanzamt entscheidet auch darüber, ob eine Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich ist. Der Freiberufler betreibt keine doppelte Buchführung und es genügt eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) gegenüber dem Finanzamt darzulegen. Freiberufler müssen auf ihre Umsätze jedoch Umsatzsteuer abführen, außer, sie sind als Kleinunternehmer anerkannt. Der Gewinn aus der freiberuflichen Tätigkeit ist nach dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.

Nicht alle Freiberufler sind zwingend Mitglied einer Kammer, sie können aber durch ihre Berufsgruppe dazu verpflichtet werden. Freiberufler können sich zu einer Partnergesellschaft zusammenschließen und haften mit ihrem Privatvermögen.

Die selbstständige Berufstätigkeit von folgenden Berufsgruppen kann als Freiberufler ausgeführt werden: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Ingenieure und Architekten. Freiberufler sind auch Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte. Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Künstler, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnliche Berufe gelten ebenso als Freiberufler. Sie werden auch als Katalogberufe bezeichnet.

Bei manchen Tätigkeiten ist die Abgrenzung zwischen freiberuflich und gewerblich nicht zweifelsfrei möglich. Das gilt zum Beispiel im Falle von wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeiten.

***Beispiel:***

Wird ein Text nach engen Vorgaben erstellt, weil der Auftraggeber Inhalt und Form konkret vorgibt, handelt es sich nicht um eine schriftstellerische Tätigkeit, die als freiberuflich einzustufen ist. Vielmehr geht es hier um eine gewerbliche Auftragsarbeit.

*Beispiel:*

*Thomas ist Rechtsanwalt und betreibt seine eigene Kanzlei. Dort bietet er seine Dienste im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit im Bereich Strafrecht an. Diese Tätigkeit übt er als Freiberufler aus, das bedeutet er muss sich nicht beim Gewerbeamt anmelden und keine Gewerbesteuer bezahlen. Nebenbei leitet Thomas noch als Geschäftsführer ein kleines Café in der Nähe seiner Kanzlei. Dieses betreibt er aber nicht als Freiberufler, sondern Gewerbetreibender. Somit ist er verpflichtet dieses Gewerbe anzumelden und Gewerbesteuern zu zahlen.*

*Quelle:* [*https://www.gruenderszene.de*](https://www.gruenderszene.de)

**Einkommensteuergesetz (EStG) § 18**

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1.

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. 2Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. 3Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. 4Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;

2.

Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;

3.

Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied;

4.

Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschafter ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben; § 15 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) 1Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung des Vermögens oder eines selbständigen Teils des Vermögens oder eines Anteils am Vermögen erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient. 2§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

**Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz - PartGG)  
§ 1 Voraussetzungen der Partnerschaft**

(1) Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie übt kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein.

(2) Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

(3) Die Berufsausübung in der Partnerschaft kann in Vorschriften über einzelne Berufe ausgeschlossen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(4) Auf die Partnerschaft finden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung.